



Nur per Mail

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
30173 Hannover

Bearbeitet von Werner Ibendahl
E-Mail: werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
05.05.2017

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
14.11 - 12230/ 1-8 (§ 60a)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6470

Hannover
06.06.2017

**Aufenthaltsrecht;
Positionspapier der Landesflüchtlingsräte Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen und
Sachsen zur Ausbildungsuldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff Aufenthaltsgesetz
(3+2-Regelung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 05.05.2017 und das übermittelte Positionspapier der Landesflüchtlingsräte Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen und Sachsen.

Auch vor dem Hintergrund der hier gemachten Erfahrungen mit der Anwendungspraxis einiger niedersächsischer Ausländerbehörden sowie der Versuche einiger Länder und des Bundes, die Regelung zur Ausbildungsuldung durch zu enge Vorgaben „auszuhebeln“, teile ich Ihre Auffassung, dass eine klarere gesetzliche Regelung auf Bundesebene sehr wünschenswert wäre.

Bereits im Jahr 2015, anlässlich der Beratung des schließlich am 01.08.2015 in Kraft getretenen „Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“; hatte der Bundesrat unter anderem Regelungen gefordert, nach denen Geduldete, die einen Ausbildungsplatz gefunden haben, einen neuer Aufenthaltstitel „Aufenthaltsgewährung für die Dauer einer Berufsausbildung“ in Anlehnung an den (damals neuen) § 25b Aufenthaltsgesetz erhalten sollen ([Beschluss vom 06.02.2015, BR-Drs. 642/14](#)).

Nachdem diese Forderung im damaligen Gesetzgebungsverfahren seitens der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages unberücksichtigt blieb, fasste der Bundesrat am 10.07.2015 unter anderem eine EntschlieÙung, wonach der Bundesrat bedauert, dass im Aufenthaltsgesetz kein Aufenthaltsrecht für jugendliche oder heranwachsende Duldungsinhaber geschaffen wurde, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Ausbildungsstelle gefunden haben ([Beschluss vom 10.07.2015, BR-Drs. 302/15](#)).

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de
Internet
www.mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN DE43250500000106035355
BIC NOLADE2HXXX

Wie bekannt, wurde mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes Anfang August 2016 eine entsprechende Regelung getroffen, die - was positiv festzustellen ist - einen Rechtsanspruch begründet und keine alternsmäßige Beschränkung mehr enthält, allerdings keinen Aufenthaltstitel, sondern lediglich eine Duldung vorsieht.

Wie von Ihnen ausdrücklich anerkannt wird, hat Niedersachsen im Erlasswege versucht, den Willen des Gesetzgebers und sein ausdrückliches Ziel der Rechtssicherheit für alle Beteiligten durch entsprechend pragmatische und flexible Regelungen Rechnung zu tragen.

Von der von Ihnen geäußerten Bitte, Niedersachsen möge sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für eine gesetzlich klarer geregelte Bleiberechtsregelung für Flüchtlinge in Ausbildung oder mit konkreter Ausbildungsperspektive einsetzen, werde ich derzeit Abstand nehmen, weil die Erfolgsaussichten einer solchen Initiative - selbst wenn sie im Bundesrat eine Mehrheit fände - im Deutschen Bundestag realistischer Weise nur als sehr gering eingeschätzt werden können.

Auch wenn ich Ihnen insoweit nicht in dem gewünschten Maße werde helfen können, werde ich weiterhin die Anwendung der Bestimmungen begleiten und darauf hinwirken, dass etwaige Problemstellungen gelöst und die Intention des Gesetzgebers in der Praxis beachtet und die Bestimmungen mit Leben gefüllt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Andreas Ribbeck